

**Alternative für Deutschland NRW
KV Düsseldorf
Satzung des Kreisverbands Düsseldorf**

in der Fassung vom 27. Mai 2017

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**
- § 2 Mitgliedschaft**
- § 3 Organe des Kreisverbands**
- § 4 Kreisparteitag**
- § 5 Kreisvorstand**
- § 6 Ordnungsmaßnahmen**
- § 7 Bezirks-und Landesdelegierte**
- § 8 Satzungsänderung**
- § 9 Auflösung und Verschmelzung**
- § 10 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) 1Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Düsseldorf. 2Die Kurzbezeichnung lautet AfD Düsseldorf.
- (2) 1Der Kreisverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. 2Das Tätigkeitsgebiet umfasst die kreisfreie Stadt Düsseldorf.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei erfolgter Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind:

- der Kreisparteitag und
- der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

- (1) 1Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. 2Er findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) 1Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. 2Der Kreisparteitag beschließt

insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. 3Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) 1Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für 12 Monate beginnend mit dem Datum des Kreisparteitags, an dem die Vorstandswahlen stattfanden. 2Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. 3Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. 4Die gewählten Amtsinhaber bleiben bis zum nächsten Kreisparteitag mit Vorstandswahlen im Amt. 5Dabei hat der einladende Kreisvorstand frühzeitig dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Kreisparteitag zum Zweck der Vorstandswahlen so terminiert und eingeladen wird, dass nach Ablauf der 12-monatigen Amtsperiode der neugewählte Vorstand übernehmen kann. Sollten nachweislich Schwierigkeiten infolge von Absagen durch Veranstaltungsorten auftreten, muss der Vorstand dafür Sorge tragen, schnellstmöglich, jedoch maximal innerhalb von maximal 2 Monaten einen Kreisparteitag zu organisieren.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. E-Mails oder SMS sind nicht möglich.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) 1Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. 2Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes durch protokollierten Vorstandsbeschluss beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. 3Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. 4Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(7) 1Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. 2Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, und zwar an den Vorstand des Kreisverbandes Düsseldorf unter der Adresse der AfD-Landesgeschäftsstelle NRW. 3Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge auf die gleiche Weise wie die Einladung bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder.

(8) 1Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. 2Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. 3Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beschlussanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens aber fünf Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. 4Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Wahl/Abwahl von Amtsträgern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(9) 1Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 6 und 7 einberufen. 2Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich, dass bedeutet hier und im Folgenden in dieser Satzung: „innerhalb von 14 Kalendertagen“, einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird

a. von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder

b. durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands gemäß §2 (7) der Landessatzung AfD NRW vom 15.11.2015;

nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, dann ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(10) 1Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens drei Kalendertagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. 2Die Eilbedürftigkeit muss schlüssig nachgewiesen werden

(Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, wenn dieser aus weniger als 3 Mitgliedern besteht;

Termindruck wegen bevorstehender Bezirks-/Landes-/Bundesparteitage) ist in der Einladung zu begründen. 3Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(11) 1Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. 2Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) 1Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch mindestens einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. 2Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen den Vorständen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene zu übermitteln. 3Spätestens innerhalb einer weiteren Woche muss das Protokoll auf der Website des Kreisverbands online zur Verfügung stehen und zwar im geschützten Mitgliederbereich.

§ 5 Kreisvorstand

(1) 1Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. 2Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag jeweils vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) 1Durch Ausscheiden (Rücktritt oder Parteiaustritt) oder andauernde Krankheit (mehr als 2 Monate) des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. 2In diesem Fall bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. kommissarischen Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als zwei Monate nach dem Ausscheiden bzw. 3 Monate nach Beginn der Erkrankung.

(3) 1Der Kreisvorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. 2Weitere Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden. 3Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. 4Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu befürchten ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. 5Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muss die Vorstandssitzung binnen einer Arbeitswoche (Mo-Fr) erfolgen. Bei dringenden finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister berechtigt, die Einberufung allein zu verlangen. 6Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Anderenfalls gilt die Geschäftsordnung des Landesverbands NRW.

(4) 1Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. 2Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. 3Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. 4Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail mit Antwort an den gesamten Kreisvorstand gefasst werden. 5Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. 6Dabei ist eine Frist zur Abgabe des Votums zu präzisieren. 7Der Beschluss gilt als gefasst, wenn zwei Drittel der gesamten amtierenden Vorstandsmitglieder innerhalb der angegebenen Frist zugestimmt haben. 8Voten, die nicht fristgemäß abgegeben worden sind oder nicht an alle Vorstandsmitglieder gesendet wurden, sind ungültig. 9Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren. 10Beschlüsse, die auf nicht ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen gefasst wurden oder die nicht ordnungsgemäß protokolliert wurden, sind nichtig.

(5) 1Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gem. § 26 BGB). 2Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den KV gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen handelt, die im Einzelfall über 500 € liegen. 3Schuldrechtliche Verpflichtungen, die im Einzelfall über 2000 € liegen, bedürfen der protokollierten Zustimmung des

Gesamtvorstands. 4Die Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband ansonsten alleine. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die im Einzelfall über 100 € liegen, nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. 5Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. 6Sofern erforderlich, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit inklusive der Zustimmung des Schatzmeisters beschließen, weiteren Personen schriftliche Vollmachten zu erteilen. 7Der KV darf keine schuldrechtlichen Verpflichtungen mit Mitgliedern des Vorstandes des KV oder anderen Personen, die auch Organe des Bezirks-, Landes oder Bundesverbandes sind, eingehen. 8In Bezug auf den Vorstand des KV erstreckt sich diese Regelung nicht nur auf den Vorstand, sondern auch auf dessen Angehörige i.S.v. § 15 AO. 9Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit. 10Dem Kreisparteitag sind diese Rechtsgeschäfte unter Darlegung der Interessenwahrung des KV anzuzeigen.

(6) 1Die Funktionsübernahme in diesem Vorstand erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. 2Etwaige Haftung der Vorstandsmitglieder ist gemäß BGB §31, §31a, §31b ausgeschlossen.

(7) 1Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. 2Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. 3Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. 4Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. 5Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sind in §7, §8 der Bundessatzung sowie in §7 der Landessatzung geregelt und gelten somit auch für den KV.

§ 7 Bezirks- und Landesdelegierte

(1) 1Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. 2§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 4 gelten für die Delegierten entsprechend.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand die Liste der Gewählten innerhalb von 3 Kalendertagen an die Mitgliedsbeauftragten in Bezirks- und Landesvorstand, ersatzweise an deren Sprecher sowie an die Landesgeschäftsstelle.

(3) 1Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. 2Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist, spätestens jedoch bis eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag im Falle, dass die Aufforderung keine Frist enthält, zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. 3Delegierte haben an der gesamten Veranstaltung, zu der sie delegiert sind, von Anfang bis Ende teilzunehmen. 4Sofern ein Delegierter nur einen Teil des Parteitags/Wahlversammlung besuchen kann, muss er diese teilweise Verhinderung mit seiner Meldung beim Vorstand des KV anzeigen, so dass der Vorstand erforderliche Ersatzdelegierte vorsehen kann. 5Sollten Delegierte wiederholt gegen diese Regelung verstoßen, so wird der Vorstand den Kreisparteitag im Falle einer evtl. erfolgenden erneuten Kandidatur darüber informieren.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) 1Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 7 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. 2Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 27. Mai 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 27. Mai 2017